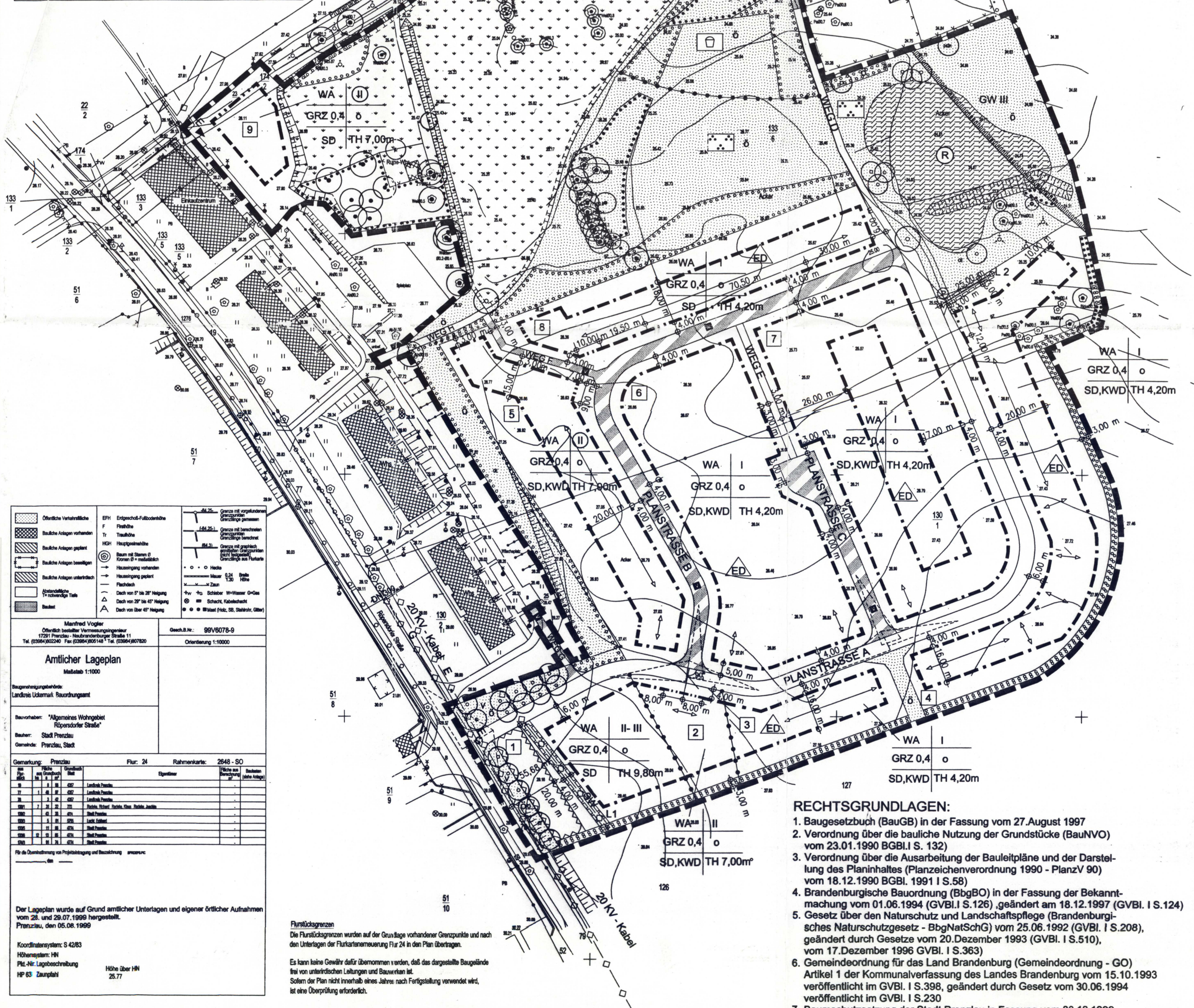




Satzung über den Bebauungsplan C III "Allgemeines Wohngebiet Röpersdorfer Straße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 89 Bbg BO vom 01.06.1994, (GVBl. I, S. 126), geändert durch Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22. 11. 2000 und mit Genehmigung des Landkreises Uckermark vom 21.03.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. C III für das Gebiet Prenzlau "Röpersdorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil B, erlassen.

Planzeichnung Teil A



<p>AMTLICHER LEGEPLAN Maststab 1:1000</p> <p>Bezeichnet: "Allgemeines Wohngebiet Röpersdorfer Straße"</p> <p>Bauer: Stadt Prenzlau Genehmigt: Prenzlau, den 22.11.2000</p> <p>Genehmigung: Prenzlau, den 22.11.2000</p> <p>Flur: 24 Flurstück: 2648-50</p> <p>Flurstück: 2648-50 Flurstück: 2648-51 Flurstück: 2648-52 Flurstück: 2648-53 Flurstück: 2648-54 Flurstück: 2648-55 Flurstück: 2648-56 Flurstück: 2648-57 Flurstück: 2648-58 Flurstück: 2648-59 Flurstück: 2648-60</p>	<p>RECHTSGRUNDLAGEN:</p> <ol style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1994 (GVBl. I S. 126), geändert am 18.12.1997 (GVBl. I S. 124) Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 510), vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 363) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) Artikel 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 veröffentlicht im GVBl. I S. 398, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994 veröffentlicht im GVBl. I S. 230 Baumschutzsatzung der Stadt Prenzlau in Fassung vom 30.12.1999
---	---

Zeichenerklärung

1. Planfestsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 BauGB
WA allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
GRZ 0,4 Grundflächenzahl	§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO
Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO
II zwingend II als Höchstmaß	
TH 4,20m Höhe baulicher Anlagen, Traufhöhe über Terrain Mitte Haus- Straßenseite als Höchstmaß	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
Bauweise, Baulinie, Baugrenzen	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o offene Bauweise	§ 22 Abs.1 BauNVO
--- Baulinie	§ 23 Abs.2 BauNVO
--- Baugrenze	§ 22 Abs.3 BauNVO
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs.2 BauNVO
SD nur Satteldach zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
KWD nur Krüppelwalmdach zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Stellungen der baulichen Anlagen, Frischrichtungen der Hauptdächer	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
Verkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
Strassenverkehrsflächen	
Einfahrt	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche (verkehrsbenutzter Bereich)
Anlage für die Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs.1 Nr.14 BauGB
P Pumpwerk	
Hauptwassersorgungs- und Hauptwasserleitungen	§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB
G Hauptwassersorgungsleitungen G Gasleitung	
SW Schmutzwasserdruckrohrleitung E Elektrokabel	
Grünflächen	§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB
Grünfläche o öffentliche Grünfläche	
Zweckbestimmungen	
Parkanlage	Spielplatz v Verkehrsgrün
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes und die Regelung des Wasserabflusses	§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB
Wasserflächen (R) Regenrückhaltung	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Entwicklungsgebot Feuchtwiese	
Erhaltungsgebot für Bäume	
Anpflanzgebot für Bäume	
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 Abs.6 BauGB
Schutzgebiet für Grundwasser- Gewinnung- Schutzzone III	
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (nicht bebaubarer Streifen entlang der Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt)	
Sonstige Planzeichen	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16 Abs.5 BauNVO
Mil Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Nummer	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs.7 BauGB
Planzeichen ohne Normcharakter	
1 Nummer der Teilbereiche	
Sichtdreiecke	

Teil B Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- Gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO werden in den allgemeinen Wohngebieten Teilbereiche 3-8 nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen.
 - Nr.2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Nr.3 Anlagen für Verwaltungen
 - Nr.4 Gartenbaubetriebe
 - Nr.5 Tankstellen
- Gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO werden in den allgemeinen Wohngebieten Teilbereiche 1 und 2 nach § 4 Abs.3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen.
 - Nr.4 Gartenbaubetriebe
 - Nr.5 Tankstellen
- Gemäß § 1 Abs.7 BauNVO ist im allgemeinen Wohngebiet Teilbereich 9, in den Erdgeschoss des Gebäudes nur eine Nutzung gemäß § 4 Abs.2 BauNVO Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und gemäß § 4 Abs.3 BauNVO Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.
 - 1.4. Erdgeschossfußbodenhöhe § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
 - 1.4.1. Die Oberkante des fertigen Fußbodens an der höchsten Stelle im Erdgeschoss darf maximal 0,80m über der zum Grundstück gehörigen anbaufähigen Verkehrsflächen liegen.
 - 1.4.2. Die Sockelhöhe, gemessen über Terrain vor Mitte Haus- Straßenseite darf jedoch nur maximal 0,50m sein.

2. Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO nur dann zugelassen, wenn der Brutto- Rauminhalt von 15 m³ nicht überschritten wird. (§ 23 Abs.5 BauNVO)
- Das Überbauen der Flächen zwischen Baugrenze oder Baulinie und der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und Garagen ist auch ausnahmsweise nicht zulässig. (§ 14 Abs.1, § 23 Abs.5 BauNVO)

3. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB

- Das festgesetzte Leitungsrecht auf der Fläche L2 besteht zugunsten der Stadt Prenzlau und des zuständigen Ver- und Entsorgungunternehmens und umfasst die Befugnis die Schmutzwasserdruckrohrleitung zu unterhalten.
- Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der Fläche L2 besteht zugunsten der Nutzer des Hinterliegergrundstückes.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

- Das auf den Straßen anfallende Niederschlagswasser ist in das Regenrückhaltebecken einzuleiten. Das Niederschlagswasser ist vor der Einleitung zu reinigen.
- Das Regenrückhaltebecken ist nach folgenden Kriterien anzulegen:
 - Ufer und Sohle sind in naturnaher Form zu gestalten. Die Böschungen dürfen nicht steiler als 1:3 ausgebildet werden. Die Gewässersohle muß unterschiedliche Tiefenzonen aufweisen:
 - Flachwasserzone 0 - 35cm Tiefe
 - Mittelwasserzone 35 - 100cm Tiefe
 - Tiefenzone 100 - 150cm Tiefe
 - In der Tiefenzone ist ein ständiger Wasserstand zu gewährleisten.
 - Die Bepflanzung beschränkt sich auf Inzialisplanzungen im Uferbereich. Die Auswahl der Pflanzungen muß der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechen.
- Zur Befestigung von Wegen und Stellplatzzufahrten sind durchlässige Beläge zu verwenden, wenn nicht technische Bedingungen entgegenstehen. Stellplätze sind als begrünte Flächenbefestigung auszuführen.
- Der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub ist einer Wiederverwendung zuzuführen, damit kein Boden zu Abfall wird.

5. Pflanzbindungen § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

- An der Röpersdorfer Straße sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Birken Betula pendula als Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen.
- An der Straße A sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten Hainbuchen Carpinus betulus als Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen.
- Zur Begründung der Straßenräume ist pro Baugrundstück 1m hinter der Straßenbegrenzungslinie ein Baum als Hochstamm, Stammumfang 18-20cm zu pflanzen.
 - Straße A: Wildbirne Pyrus x calleryana 'Chanticleer'
 - Straße B: Zierapfel Malus 'Rudolph'
 - Straße C und Weg E: Zierkirsche Prunus subhirtella 'Fukubana'
 - Weg F: Zierkirsche Prunus x hillieri 'Spire'
- Am nördlichen Ende der Straße A sowie am nördlichen Ende des Weges F ist je eine Steileiche Quercus robur als Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen.
- Auf den umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am südlichen und östlichen Rand des Wohngebietes ist eine 3-reihige Pflanzung aus vorwiegend einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. In der dem Baugrundstück zugewandten Reihe sind nicht einheimische Blütensträucher zulässig. Für die äußeren Reihen sind die in der Begründung Punkt 8.10.1 genannten Gehölzarten zu verwenden. Je 15m Pflanzstreifen ist ein Baum einzeln oder in Gruppen zu pflanzen. Pflanzqualität: leichte Sträucher und leichte Heister, Reihenabstand 1m, Abstand in der Reihe 1m.
- Auf den umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zwischen der Straße B und der Bebauung östlich der Röpersdorfer Straße ist ein aus mindestens 10 einheimischen Baum- und Straucharten bestehender und in eine obere und eine untere Baumschicht, eine Strauchschicht sowie eine Krautschicht gegliedert geschnittener Gehölzbestand zu entwickeln.
- Auf den umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind einheimische standortgerechte Gehölzarten anzupflanzen.
- Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe vom mindestens 4m² Größe offenzulassen.

5.9. Werden im Bereich der Sichtdreiecke Sträucher gepflanzt, sind Arten auszuwählen, deren natürliche Wuchshöhe 0,60m nicht überschreitet.

5.10. Auf den privaten und öffentlichen Grundstücken sind alle anzupflanzenden Gehölze im Falle ihres Eingehens in der festgesetzten Art und Qualität nachzupflanzen.

Örtliche Bauvorschriften § 89 Bdg BO

- Dächer Hauptgebäude
 - Zulässig sind nur Dächer mit einer Neigung von 33° - 48° in harter Bedachung mit unglasierten Steinen in den Farben rot bis rotbraun.
- Außenwände Hauptgebäude
 - 2.1. Zulässig sind Putzfassaden, Klinkerfassaden (Mauerwerk, Verblendmauerwerk) und Fassaden mit Holzverkleidung.
 - 2.2. Fachwerkfassaden und Vollholzfassaden sind nicht zulässig.
 - 2.3. Klinkeraußenwände sind nur in den Farben rot, rotgelb und gelb zulässig.
- Nebenanlagen
 - 3.1. Garagen und Nebengebäude dürfen an den Erschließungsstraßen nicht vor der Bauflucht des Hauptgebäudes angeordnet werden, sie müssen in Flucht zum Hauptgebäude oder zurückgesetzt stehen.
 - 3.2. Vor dem Hauptgebäude sind Lager- und Arbeitsflächen unzulässig. Flüssigkeitsbehälter und Gastanks dürfen oberirdisch nicht vor der straßenseitigen Bauflucht des Hauptgebäudes errichtet werden.
- Einfriedigungen
 - 4.1. An öffentlichen Straßen sind Einfriedigungen erst in Höhe der straßenseitigen Bauflucht der Hauptgebäude zulässig.
 - 4.2. Abgrenzungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen sind nur in Form von freiwachsenden oder geschnittenen Laubgehölzen in einer Höhe von maximal 1,20m zulässig. (Empfohlene Arten s. Begründung)

Hinweise:

- Im Plangebiet sind Bodenkennwerte bekannt. Entsprechend dem DstGBl ist Folgendes bestimmt:
 - 1.1. Die Erdarbeiten auf bisher unentwässerten Gebieten sind auf Bodenkennwerte hin zu untersuchen (baubegleitende Kontrolle, bauvorbereitende Grabungen).
 - 1.2. Der Untere Denkmalschutzbehörde ist der Baueignung spätestens 2 Wochen vorher mitzuteilen und mit ihr vor Baubeginn ein Ortsrterm anzuverbaren.
 - 1.3. Bei den archäologischen Untersuchungen, die Archäologen durchzuführen haben, festgestellten Bodenkennwerte sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesmuseums auszugraben.
 - 1.4. Sollten archäologische Befunde im Bereich der Baustelle auftreten, sind die Arbeiten für 5 Werktage zu unterbrechen und unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.
 - 1.5. Bodenfunde sind Eigentum des Landes Brandenburg und deshalb melde- und abgabepflichtig.
- Sollten Strauch- und Baumfällungen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September unvermeidbar sein, so ist gem. § 36 Bbg NatSchG schriftlich eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 34 Nr.1 Bbg NatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
- Sollten bei den Baumaßnahmen Altlastvergiftungsflächen, das heißt organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Aussehen, Geruch) beobachtet werden, ist ein Ingenieurbüro zur fachtechnischen Begleitung heranzuziehen.
- Vorhandene und im Betrieb befindliche Elektrokabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindestgrabenflächen sind Abgrabungen der Oberfläche nicht zulässig. Zu den vorhandenen Kabeln der e.d.s Energie Nord AG sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 010 und DIN VED 0101 einzuhalten.

STRASSENPROFILE M 1 : 50

STRASSE A

STRASSE B und C

WEG D, E, H

WEG F, G, D1

F - Fußweg KZ - PKW/LKW
R - Radweg G - Grün
P - Parkplätze

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.1999 und des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.04.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Änderungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in den amtlichen Aushängeregeln der Stadt vom 29.02.2000 bis zum 16.03.2000.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist nach dem Landesplanungsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vom 06.04.1995 nach Artikel 12, Abs.1, beteiligt worden.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 08.03.2000 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt worden.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Entsprechend § 2 Abs.2 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB sind die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 05.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 17.05.2000 bis 19.06.2000 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20.04.2000 bis 09.05.2000 in den amtlichen Aushängeregeln der Stadt Prenzlau sowie daneben am 12.05.2000 in der "Prenzlauer Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 22.11.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.11.2000 von der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vom 22.11.2000 gebilligt.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.11.2000 von der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vom 22.11.2000 gebilligt.

Prenzlau, den 26.06.01 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Prenzlau, den 26.06.01 öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Uckermark vom 21.09.01 mit 1 Maßgabe und 3 Auflagen erteilt.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Beitrittsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung ist der mit der Genehmigung vom 21.03.01 erteilten Maßgabe am 06.06.2001 beigetreten. Die Erfüllung der Auflagen wurde am 07.07.01 vom Landkreis Uckermark bestätigt.

Prenzlau, den 06.07.2001 Bürgermeister, Siegel

Die Satzung zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 22.11.00 und der mit der Genehmigung vom 21.03.01 erteilten Maßgabe und den Auflagen überein.

Prenzlau, den 06.07.01 Bürgermeister

Prenzlau, den 06.07.01 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind 07.08.01 dem Amtsbüro für die Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Befugnis der Entscheidungsgesprächen (§§ 39 - 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 07.07.01 in Kraft getreten.

Prenzlau, den 07.07.01 Bürgermeister

Innerthalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens ist gegenüber der Stadt eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Prenzlau, den 07.07.01 Bürgermeister

Innerthalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens sind gegenüber der Stadt Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Prenzlau, den 07.07.01 Bürgermeister

STADT PRENZLAU

BEBAUUNGSPLAN C III mit GRÜNORDNUNGSPLAN

ALLGEMEINES WOHNGEBIET "RÖPERSDORFER STRASSE"

Gemarkung Prenzlau Flur 24 Flurstücke 78, 130/1, 130/2, 133/6, 174/2

Datum: 14.02.2000 M 1 : 1000 Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Klohs
Stadt: genehmigte Planfassung Juni 2001 Dipl.-Ing. U. Schürmann

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten-stadtplaner-berater
A.-Milarch-Str.1,17033 Neubrandenburg
PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon: 0395/581020
Telefax: 0395/5810215

Nr./1999 h.132. R.-Plänen